

Christine Steiger, Dieter Schneider

JAHRES- ABSCHLUSS

Rechnungslegung – Abschlusstechnik – Bilanzanalyse

AKTUALISIERUNG 2010

- Änderungen durch das RÄG 2010
- Änderungen durch die erweiterte Steuerbegünstigung von Spenden
- Fehlerkorrektur



Beachten Sie bitte:

Die Änderungen durch das RÄG 2010 sind auf Jahresabschlüsse von Wirtschaftsjahren anzuwenden, die nach dem 31.12.2009 beginnen.

Wissen ist **MANZ**

Kapitel 1 Gesetzliche Vorschriften zur Rechnungslegung

Seite 9

Die Umsatzgrenze wurde von € 400.000,00 auf € 700.000,00 erhöht.

E/A = Einnahmen-
Ausgaben-Rechnung

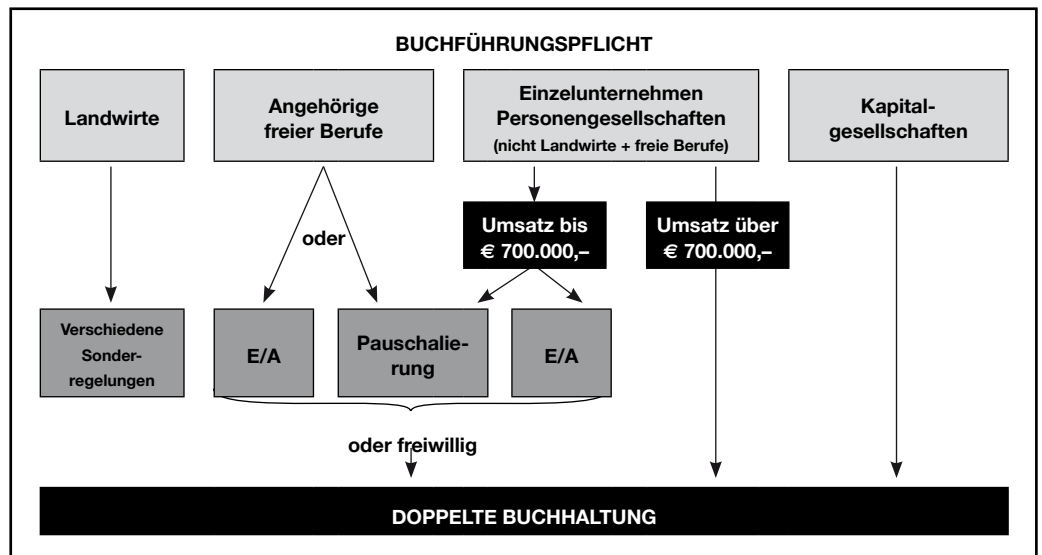


Abbildung 1:
Buchführungspflicht
Übersicht

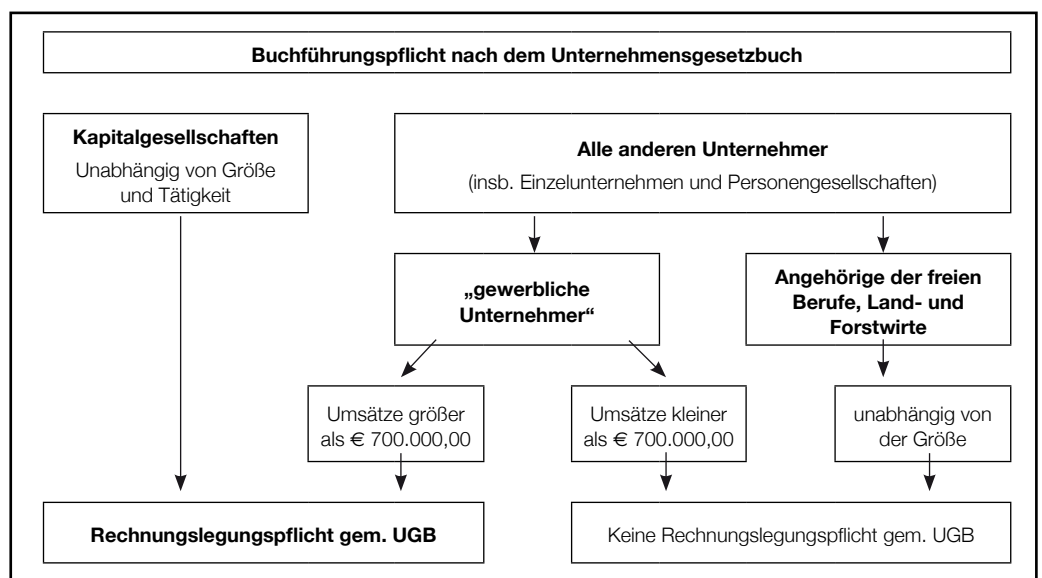
Seite 10 – 1.2.4 Buchführungspflicht gemäß UGB

2. Einzelunternehmer und Personengesellschaften sind buchführungspflichtig, wenn die **Umsätze € 700.000,00** übersteigen. Die erstmalige Pflicht zur Führung einer doppelten Buchhaltung besteht erst bei **zweimaligem Überschreiten** der Umsatzgrenze (Schwellenwert) und dann erst ab dem **zweitfolgenden** Geschäftsjahr. Wird der **Schwellenwert um mindestens € 300.000,00 überschritten** (d. h. beträgt der Umsatz über eine Million), tritt die Buchführungspflicht bereits ab dem **folgenden** Geschäftsjahr ein.

Der Bäckermeister Gruber ist ein im Firmenbuch eingetragener Einzelunternehmer. In den Jahren 2009 und 2010 betrug der Umsatz mehr als € 700.000,00. Herr Gruber hat daher ab 2012 eine doppelte Buchhaltung zu führen.

Die Kfz-Handels Margret KG, deren Umsätze 2009 bei € 600.000,00 und 2010 bei € 800.000,00 lagen, erwirtschaftete 2011 einen Umsatz von € 1,100.000,00. Die KG ist daher ab 2012 verpflichtet, eine doppelte Buchhaltung zu führen.

Abbildung 2:
Buchführungspflicht
nach UGB



Seite 13

Die Umsatzgrenze wurde von € 400.000,00 auf € 700.000,00 erhöht.

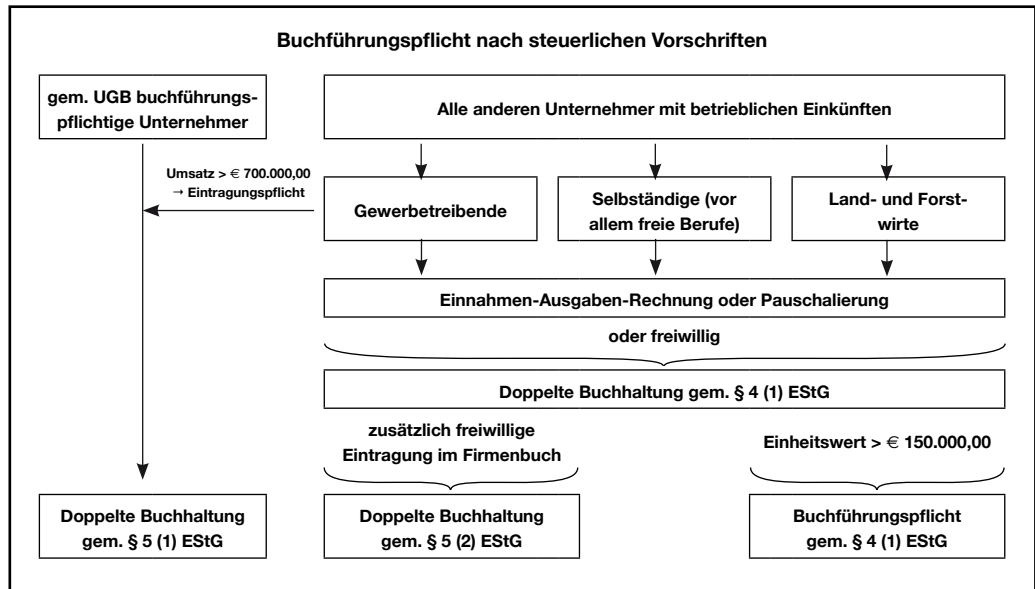


Abbildung 3:
Buchführungspflicht nach
steuerlichen
Vorschriften

Seite 14

Die Kontrollfragen 6 und 7 sind zu ändern (und auch deren Lösungen):

6. Bestimmen Sie, ab wann dieses Einzelunternehmen zur Führung einer doppelten Buchhaltung verpflichtet ist.

Gründung im Jahr 2006

Umsatz 2006	€ 217.000,-
Umsatz 2007	€ 304.000,-
Umsatz 2008	€ 412.000,-
Umsatz 2009	€ 398.000,-
Umsatz 2010	€ 472.000,-
Umsatz 2011	€ 756.000,-
Umsatz 2012	€ 728.300,-

Lösung: ab 2014

7. Bestimmen Sie, ab wann dieses Einzelunternehmen zur Führung einer doppelten Buchhaltung verpflichtet ist.

Gründung im Jahr 2006

Umsatz 2006	€ 217.000,-
Umsatz 2007	€ 304.000,-
Umsatz 2008	€ 534.200,-
Umsatz 2009	€ 398.000,-
Umsatz 2010	€ 756.000,-
Umsatz 2011	€ 1.053.700,-

Lösung: ab 2012

Kapitel 2 Bilanzierungsentscheidungen

Seite 17f – Bilanzierungswahlrechte

Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes müssen sofort als Aufwand verbucht werden bzw. dürfen nicht mehr aktiviert werden. Das heißt, das Bilanzierungswahlrecht wurde gestrichen.

Geändertes Erläuterungsbeispiel

Der Textilerzeuger Huber möchte auch auf dem ungarischen Markt Fuß fassen. Aus diesem Grund hat er eine Marktstudie in Auftrag gegeben, die € 10.000,- gekostet hat, ferner hat er zusätzlichen Werbeaufwand in Höhe von € 30.000,-.

Huber hat die € 40.000,- sofort als Aufwand auszuweisen, d. h., sein Gewinn ist in diesem Jahr um € 40.000,- niedriger.

Er bucht daher:

7750 Rechts- und Beratungsaufwand	€ 10.000,-	/	KI 2 Zahlungsmittel oder
2500 Vorsteuer	€ 2.000,-	/	KI 3 Verbindlichkeiten € 12.000,-
7650 Werbeaufwand	€ 30.000,-	/	KI 2 Zahlungsmittel oder
2500 Vorsteuer	€ 6.000,-	/	KI 3 Verbindlichkeiten € 36.000,-

Der **derivative Firmenwert muss aktiviert werden** und über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Geändertes Erläuterungsbeispiel (Seite 18)

Der Textilerzeuger Huber kauft den Textilerzeuger Wolf um € 1,500.000,-.

Mit diesem Kaufpreis wurden

Vermögenswerte um	€ 3,800.000,-	und
Schulden um	€ 2,600.000,-	

erworben.

Das heißt, Huber hat um € 300.000,- mehr gezahlt, als an Vermögenswerten vorhanden sind. Dieser Betrag entspricht dem Firmenwert.

Diese € 300.000,- müssen aktiviert werden und über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden (der Gewinn vermindert sich nur um die Abschreibungsbeträge).

Annahme 1:

Der Kauf von Wolf erfolgt anfangs 2010, d. h., die € 300.000,00 müssen als Firmenwert ausgewiesen werden:

0150 Firmenwert / 2800 Bank	€ 300.000,-
-----------------------------	-------------

Annahme 2:

Die unternehmensrechtliche Nutzungsdauer beträgt 5 Jahre.

Die Abschreibung für 2010 beträgt daher € 60.000,-. Wird die Abschreibung direkt verbucht, lautet der Buchungssatz

7015 Abschreibung Firmenwert / 0150 Firmenwert	€ 60.000,-
--	------------

Der Gewinn wird über 5 Jahre um € 60.000,- vermindert.

Als Bilanzierungswahlrechte bleiben daher weiterhin

- Geringwertige Vermögensgegenstände des abnutzbaren Anlagevermögens
- Damnum (Disagio) und
- Latente Steuern

Seite 27

Fehler im Erläuterungsbeispiel zur Ermittlung der Herstellungskosten bei der Berechnung der Materialkosten:

	Material
Summe Gemeinkosten	8.260,00
– Kalkulatorischer Zinsen	1.250,00
– Kalk. Abschreibung	1.560,00
– Kalk. Wagnisse	2.990,00
– Kalk. Unternehmerlohn	<u>2.460,00</u>

Geänderte Lösung zu Kontrollfrage 7 (Seite 31):

Bilanzierungswahlrechte stehen dem Unternehmer zu für

- geringwertige Wirtschaftsgüter,
- das Damnum (Disagio),
- latente Steuern.

Kapitel 3 Bewertung von Vermögen und Schulden

Seite 33 – 2. Geschäfts-(Firmen-)wert

Der derivative (käuflich erworbene) Geschäfts-(Firmen-)wert muss aktiviert werden.

Änderung im Erläuterungsbeispiel:

Der Unterschied zwischen unternehmensrechtlichem und steuerrechtlichem Ergebnis liegt in der Höhe der Abschreibung. (Der erste Aufzählungspunkt ist zu streichen.)

Seite 54f – Bewertung des Umlaufvermögens

In der Übersicht ist bei Abwertung die nur unternehmensrechtliche Möglichkeit der Abwertung nach dem Bilanzstichtag zu streichen. Diese Möglichkeit wurde durch das RÄG 2010 verboten. Gestrichen gehören im Buch damit auch die weiteren Informationen unterhalb der Übersicht bis zu 3.2.3.

Im Detail betrifft diese Änderung das Kapitel 3.2.5 Bewertung von Wertpapieren und Anleihen sowie liquider Mittel ab S. 69. Auf S. 69 ist der Absatz unterhalb der Buchung der Abschreibung zu streichen.

Auch in 3.2.6 Zusammenfassung: Bewertung des Umlaufvermögens (S. 70f) ist auf S. 71 die vorletzte Zeile („Abwertung KANN ...“) zu streichen.

Seite 56 – Ü 13

Die Materialgemeinkosten betragen 22,5 %.

Seite 71 – Kontrollfragen zu Kapitel 3.2

Die Antwort zu Frage 4 ist zu ändern und die Frage 6 ist zu streichen.

Geänderte Antwort zu Frage 4:

Während im Steuerrecht ein Abwertungswahlrecht besteht, herrscht im Unternehmensrecht Abwertungspflicht.

Kapitel 5 Eigenkapital

Seite 98 – Bilanz zum 31.12.20 . .

Auf der Passivseite sind unter der Position Eigenkapital die Verbindlichkeiten (nicht Umlaufvermögen) auszuweisen.

Kapitel 6 Gewinn- und Verlustrechnung

Seite 116 – Erläuterungsbeispiel (Fortsetzung von S. 115 Gegenüberstellung von Gesamtkosten- und Umsatzkostenverfahren)

Die Umsatzerlöse sind nach dem Gesamtkostenverfahren verrutscht. Die 6.400.000,- gehören selbstverständlich in die Betragsspalte.

Kapitel 7 Vom unternehmensrechtlichen zum steuerlichen Jahresergebnis – MWR

Seite 123 – Tabelle, 1. Fall

Der **derivative Firmenwert** muss auf jeden Fall aktiviert werden, d. h., hier gibt es keinen Unterschied zum Steuerrecht. Der Unterschied besteht nur in der Dauer der Abschreibung.

In diesem Zusammenhang soll auch auf die **geänderte inhaltliche Absetzbarkeit von Spenden** hingewiesen werden (Steuerreformgesetz 2009). Neben den bisher absetzbaren Spenden an Forschungseinrichtungen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung bzw. gesetzlich ausdrücklich vorgesehene Einrichtungen (Museen, Bundesdenkmalamt) sind seit dem 1.1.2009 die meisten Spenden für Entwicklungs- und Katastrophenhilfe sowie für mildtätige Zwecke absetzbar. Die Liste der begünstigten Spendenempfänger ist auf der Homepage des Finanzministeriums abrufbar.

Seite 127 – Änderung des Erläuterungsbeispiels 5

Gehen Sie davon aus, dass diese Spenden 2009 geleistet wurden. Damit sind die Spenden an die Caritas und an „Licht ins Dunkel“ steuerlich absetzbar.

Ergänzen Sie die angeführten Spenden um eine Spende an Greenpeace in Höhe von € 2.000,00 (steuerlich nicht absetzbar).

Lösung Variante 1:

absetzbar in Summe 55.000,00 → max. jedoch nur 10 % des Vorjahresgewinnes, daher nur € 24.560,00

Damit ergibt sich eine steuerliche Hinzurechnung von

€ 55.000,00 grundsätzlich absetzbar, jedoch Obergrenze von

– € 24.560,00

€ 30.440,00 aus Gründen des Vorjahresgewinnes nicht absetzbar

€ 2.000,00 grundsätzlich nicht absetzbar

daher € 32.440,00 Gesamthinzurechnung

Lösung Variante 2:

Die gesamten inhaltlich absetzbaren Spenden können auch abgesetzt werden, d. h., nur € 2.000,00 (Spende an Greenpeace) ist dem unternehmensrechtlichen Gewinn hinzuzurechnen.

Änderung hinsichtlich Spenden von **Ü 44**: Ersetzen Sie bei den Kleinspenden die caritativen Organisationen durch örtliche Sportvereine. Diese Spenden sind nicht absetzbar. Damit bleibt die Lösung gleich.

Seite 135 – Kontrollfragen zu Kapitel 7

Es ist die **Antwort zu Frage 8** zu ändern. Es geht nicht mehr nur um anerkannte Spenden an Forschungseinrichtungen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung bzw. gesetzlich ausdrücklich vorgesehene Einrichtungen (Museen, Bundesdenkmalamt), sondern auch für Entwicklungs- und Katastrophenhilfe sowie für mildtätige Zwecke.

In den weiteren Kapiteln wirken sich diese Änderungen nur auf Beispiele aus. In der Folge wird auf das Beispiel und die Buchseite Bezug genommen.

Ü 47 – Jahresabschluss einer OG

Abschlussangaben S. 143, 1.:

Die alte Rechtslage bleibt bestehen, d.h., die damals aktivierten Aufwendungen für das Erweitern des Betriebes werden weiterhin abgeschrieben. Hinweis: In der nächsten Auflage wird dieser Punkt gänzlich gestrichen.

Ü 49 – Abschluss einer KG

S. 154 Hinweis zu den Spenden: „Die restlichen Spenden wurden ... bzw. an die örtliche Jugendgruppe für den Ankauf diverser Spiele (anstelle von Caritas – damit bleibt die Lösung gleich) geleistet und sind ...“

Ü 51 – Jahresabschluss einer KG mit stillem Gesellschafter

S. 163 Spenden: Der Hinweis auf nicht absetzbare Spenden ist zu ändern: statt an „diverse caritative Organisationen“ nehmen Sie bitte an, dass die Spenden an Tierschutzorganisationen geleistet wurden und daher nicht absetzbar sind. Die Lösung ändert sich damit nicht.

Seite 173 – Darstellung geringwertiger Wirtschaftsgüter im Anlage- spiegel

In der ersten Darstellungsform gehört der Betrag von 2.400 auch in die Spalte Jahresabschreibung.

Seite 176 – Ü 59 Forderungsspiegel

Raster Spaltenbeschriftung ist zu ändern: „davon Restlaufzeit > 1 Jahr“